

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FEUERWEHR STADT METTMANN (TAB BMA)



BMZ



Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	3
2.	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN BRANDMELDEANLAGEN (BMA)	3
3.	BRANDMELDEZENTRALE (BMZ)	5
3.1	Schließung für Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE) /	5
	Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT)	5
3.2	Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall	6
3.3	Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) DIN 14675	7
3.4	Feuerwehrperipherie	8
3.5	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen	9
4.	BRANDMELDER	10
4.1	Nichtautomatische Brandmelder	10
4.2	Automatische Brandmelder	11
4.3	Multi-Sensor-Melder (Mehrkriterienmelder)	11
4.4	Kennzeichnung	11
4.5	Hinweise zur Leitungsverlegung nach DIN/VDE	12
4.6	Überwachte Leitung zwischen Übergabepunkt Telekom und NTBA:	12
4.7	Leitungsverlegung auf Putz	12
4.8	Schutz in besonders gefährdeten Bereichen	12
4.9	Leitungsverlegung unter Putz	12
5.	AUFSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	13
5.1	Elektrische Verriegelungen	13
5.2	Selbsttätige Löschanlagen	13
5.3	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	13
5.4	Feststelleinrichtungen für Feuerschutzeinrichtungen (FSA)	13
5.5	Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen (ELA)	13
5.6	Klima- und Lüftungsanlagen:	13
5.7	Aufzugsanlagen	13
6.	INFORMATIONEN/ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR DIE FEUERWEHR	14
6.1	Feuerwehr-Plan / Feuerwehr-Einsatzpläne	14
6.2	Darstellung des ausgelösten Melders/Meldergruppe im FAT	14
6.3	Internet Gestützte Informationseinheit	14
6.4	Lageplantableaus	15
7.	INBETRIEBNAHME	15
8.	KOSTENERSATZ UND ENTGELTE	16
9.	BETRIEB / WARTUNG	17
9.1	Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten von ÜE, Probealarm	17
9.2	Störungen	17
9.3	Verantwortliche Personen	17
10.	WEITERE BEDINGUNGEN	18
11.	INKRAFTTRETEN	18
12.	ANLAGEN	19
	Anlage 1: Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschrüsseldepots	20
	Anlage 2: Handsteuereinrichtungen	21
	Anlage 3: Brandmelder-Lagepläne	22
	Anlage 4: Anforderungen an Feuerwehrereinsatzpläne	25
	Anlage 5: Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten	28
	Anlage 6: Adressen	28
	Anlage 7: Abkürzungen	30
	Anlage 8: Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung	31

1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mettmann mit direkter Aufschaltung auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle Mettmann (KLSt ME).

Sie gelten für Neuanlagen sowie für wesentliche Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften/Gesetzen zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN/VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN/VDE 0833 Teil 2	Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN/VDE 0833 Teil 4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen, Bestandteile
DIN 4066	Beschilderung
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN EN 60849 (VDE 0828)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
VdS-Richtlinien	Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e. V.
Hier insbesondere VdS 2095 und	„Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“
VdS 2350	Schlüsseldepots (SD); Planung, Einbau und Instandhaltung
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlageteile.
VDI 6010	Sicherheitstechnische Einrichtungen für Gebäude
PrüfVO NRW	Prüfverordnung NRW
BauO NRW	Bauordnung NRW
SBauVO NRW	Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau NRW

Zur Aufschaltung einer BMA bedarf es der Zustimmung der Feuerwehr Mettmann.

Die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung einer BMA darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß der DIN 14675 erfolgen.

Die Abnahme der BMA muss nach PrüfVO durch einen Sachverständigen erfolgen.

Die Zertifizierung und das mängelfreie Abnahmeprotokoll ist der Feuerwehr Mettmann vorzulegen.

Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der Feuerwehr Mettmann spätestens bei der Aufschaltung zur KLSt ME vorzulegen.

Der/die Betreiber/in der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Änderungen und/oder Erweiterungen der BMA sind dem Konzessionär und der Feuerwehr Mettmann mitzuteilen.

Auf Verlangen der Feuerwehr Mettmann ist der/die Betreiber/in einer BMA verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Feuerwehr Mettmann geeignete Maßnahmen vor, wie:

- Der Betreiber hat eine Überprüfung der BMA durch einen Sachverständigen/Wartungsfirma zu veranlassen
- Berechnung der Feuerwehreinsätze nach Maßgabe des § 52 BHKG gemäß der gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mettmann
- Abschalten der BMA bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des/der Betreiber(s)/in.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA sind die nicht automatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das Betriebspersonal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnet, **Feuerwehr-Notruf 112**, zu erfolgen hat. Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl an der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Feuerwehranlaufpunkt (FIBS/FAT), ist unmittelbar hinter dem Feuerwehruzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmt werden.

3.1 Schließung für Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE) / Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Das FSD, das FSE sowie das FBF und das FAT sind mit einem Schließzylinder für die „Schließung der Feuerwehr Mettmann“, in Absprache mit der Feuerwehr, auszustatten. Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel für das FBF und das FAT. Die Zylinder mit der Feuerwehrschrließung werden von der Feuerwehr Mettmann gestellt und kostenpflichtig eingebaut.

Der schriftliche, formlose Antrag für den Einbau eines FSD / FSE / Schließzylinders für FBF sowie ggf. spätere Änderungswünsche ist zu richten an:

**Stadt Mettmann, Fachbereich 2.3.5 – Brandschutzdienststelle
40822 Mettmann, Laubacherstr. 14**

**Tel.: 02104 980-253 / 02104 980 - 256 /
02104 980-257 Fax: 02104 / 980733**

**marcus.wolff@mettmann.de
vera.fahl@mettmann.de
dieter.schneider@mettmann.de**

Umstellsschloss nach VDS G105001 / DIN 14675

Das erforderliche Umstellsschloss für die Schließung des FSD muss vom Antragsteller im Handel bestellt werden. Das Schloss wird nach der Lieferung an die Dienststelle der Feuerwehr Mettmann von einem Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle in Absprache mit dem Betreiber vor Ort eingebaut.

3.2 Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall

Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen ein gewaltloser Zugang zur BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA und des FIBS zu ermöglichen.

Der Objektzugang und im weiteren Verlauf das Vorgehen zu den ausgelösten Brandmeldern muss durch das Deponieren von mindestens zwei Sätzen Generalschlüsseln in einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) erfolgen. Das Objekt muss mit einer Generalschließung ausgerüstet werden. Die Feuerwehr muss in alle überwachten Räume, mittels der hinterlegten Schlüssel aus dem FSD, gelangen.

In Verbindung mit einer BMA ist nur ein Schlüsseldepot FSD 3 mit integrierter Überwachungsanzeige zulässig. Der Einbau muss nach VdS 2350 erfolgen. Die Generalschlüssel müssen direkt überwacht werden.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr Mettmann nicht angenommen.

Das FSD ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Mettmann zu installieren, dies betrifft insbesondere die Wahl des Einbauortes.

Der Feuerwehr muss die Möglichkeit gegeben werden, das FSD auch bei nicht ausgelöster BMA zu öffnen. Hierzu muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Dieses FSE ist als eigene Meldergruppe in der BMA aufzuschalten. Der Einbauort des FSE ist ebenfalls mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Das FIBS ist in Absprache mit der Feuerwehr Mettmann im Eingangsbereich/am Feuerwehruzugang eines Objektes zu installieren.

Ebenfalls ist der Zugang zum FIBS und zur BMZ, zusätzlich zu den Hinweisschildern nach DIN 4066, durch eine **grüne** Blitzleuchte, die parallel zur Übertragungseinheit in Funktion tritt, über dem Eingangsbereich /Feuerwehruzugang deutlich zu kennzeichnen.

Feuerwehruzugang und Anfahrtsstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Mettmann bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Falls eine Toranlage vorhanden ist, muss diese von der Feuerwehr gewaltlos geöffnet werden können, z.B. durch ein FSD 1 mit dem hinterlegten Torschlüssel oder durch eine Feuerwehrüberschließung.

Alle technischen Einrichtungen der BMZ sowie die Meldergruppeneinheit müssen leicht zugänglich und ausreichend beleuchtet sein.

Die BMZ muss mit Registriereinrichtungen wie z.B. einem Protokolldrucker ausgestattet sein. Hierdurch muss die Aufzeichnung von Alarmauslösungen, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfasst werden.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

3.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) DIN 14675

Feuerwehrschlüsseldepots dienen dazu, den berechtigten hilfeleistenden Kräften mit den darin aufbewahrten Schlüsseln den gewaltfreien Zugang zu einem Objekt zu ermöglichen.

Die Objektschlüssel sind gegen unbefugten Zugriff geschützt und überwacht (FSD 3); für die hinterlegten Schlüssel in den verschiedenen Feuerwehrschlüsseldepots trägt die Feuerwehr keine Haftung.

Wird ein FSD installiert, so sind die technische Ausstattung sowie der Standort mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Der Einbau muss nach VdS 2350 erfolgen und soll eine Überwachungsanzeige für die Zustände ‚entriegelt‘ und ‚Alarm‘ in der Fronttür integriert haben.

Es werden ausschließlich vom VdS anerkannte Feuerwehr-Schlüsseldepots eingesetzt. Die Depot-Innentür (FSD 2+3) muss die Möglichkeit zum Einbau eines Umstellschlusses aufweisen.

Die Schließung des FSD wird von der Feuerwehr Mettmann vorgegeben.

Die Freigabe zur Bestellung des Umstellschlusses erfolgt nach Antrag durch die Feuerwehr Mettmann. Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel der Schließung.

Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

Für die Objektschlüsselüberwachung sind mindestens zwei Schließzylinder (Halbzylinder) mit der Generalschließung des Objektes zu verwenden. Der Objektschlüssel darf nicht mittels Schlüsselring an einer beliebigen Schließung befestigt werden. Die Schließzylinder müssen mit einer verstellbaren Schließnase ausgestattet sein.

Die Feuerwehr Mettmann behält sich vor, bei größeren Objekten und bei Gefährdung jeglicher Art, mehr als zwei Generalschlüssel im FSD zu fordern.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können maximal 3 Schlüssel im FSD deponiert werden. In diesem Fall müssen alle deponierten Schlüssel untrennbar miteinander verbunden sein. Ebenfalls sind die deponierten Schlüssel einzeln und dauerhaft zu kennzeichnen.

Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte oder Transponder“ erfolgt, müssen separat mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Einer eventuell erforderlichen Eingabe von PIN-Nummern oder Codes kann nicht zugestimmt werden.

Transponder sind grundsätzlich einmal im Jahr zu tauschen, zumindest aber nach der Vorgaben des Herstellers.

3.4 Feuerwehrperipherie

3.4.1 Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS)

Im Feuerwehr Informations- und Bediensystem werden Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehrranzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld (FGB), Hauptmelder und Brandmelder-Lagepläne zusammengefasst.

3.4.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF) DIN 14661

Die Schließung des FBF wird von der Feuerwehr Mettmann vorgegeben.

Die Stellung und der Einbau des Schließzylinders erfolgt durch die Feuerwehr Mettmann.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

3.4.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT) DIN 14662

Zur eindeutigen und einheitlichen Identifikation der Lage der Brandmelder, ist es erforderlich, ein Feuerwehrranzeigetableau (FAT) gem. DIN 14662 zu installieren.

Die Installation des FAT ist im unmittelbaren Umfeld des FBF vorzunehmen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und einem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 auszustatten. Das FAT soll eine Möglichkeit zur Datenweiterleitung an mobile Endgeräte besitzen.

3.4.3.1 System Smartryx

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Verkaufsstätten, Pflege- und Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser), wird die Datenübertragung mit einer Web gestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem **System Smartryx der Fa. Schraner** kompatibel sein.

3.4.4 Darstellung des ausgelösten Melders im FAT

Im FAT sind die Meldergruppen / Meldernummern sowie die Klartextangabe anzuzeigen. Diese haben mindestens die Art des Melders (AM/DM), des Stockwerks und des Raumes zu enthalten.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4.4 Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Mettmann wird bei Einbau von FSD Typ 3 zusätzlich ein Freischaltelement (FSE) gefordert. Das FSE muss zur Aufnahme eines Profil-Halbzylinders geeignet sein.

Das FSE ist wie ein Nebemelder in einer eigenen Gruppe zu installieren.

Das FSE muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur ein Alarm zur Feuerwehr absetzt, um das FSD zu entriegeln. Es dürfen keine weiteren externen Steuerungen und/oder Signalgeber ausgelöst werden.

Zur Installation sind nur vom VdS anerkannte Elemente zulässig. Die Lage des FSE ist mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

3.4.5 Blitzleuchte

Der Zugang für die Feuerwehr ist von außen, von der öffentlichen Straße aus sichtbar, mit einer **grünen** Blitzleuchte zu kennzeichnen.

3.4.6 Akustische Signalgeber (Alarmierungseinrichtung)

Alle akustischen Signalgeber (z.B. Hupen, Sirenen, Lautsprecher einer ELA) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

3.4.7 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMZ ausgelöst werden, müssen für Revisionszwecke mit dem Taster „Externe Brandfallsteuerung ab“ des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

3.4.8 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) DIN 14663

Bei Objekten mit einer bauaufsichtlich geforderten Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss die Bedienung dieser Anlage durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell und gesichert möglich sein. Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss gemäß der DIN 14663 und den Aufschaltbedingungen „Gebäudefunk“ der Feuerwehr Mettmann ausgeführt werden.

3.4.9 Feuerwehr-Laufkarten (DIN 14675) -> siehe Anlage 3

Für jede Meldergruppe sind zwei Sätze Feuerwehr-Laufkarten gut sichtbar und stets griffbereit am FIBS zu hinterlegen.

Die Unterbringung ist mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

Der Brandmelder-Lageplan ist doppelseitig auf Blättern im Format A3 nach DIN 476

(Querformat) in laminierter Ausführung zu fertigen und in einer dafür gekennzeichneten Mappe oder einem eigens dafür vorgesehenen Behälter am FIBS deutlich sichtbar zu hinterlegen.

Zur schnellen Auffindung des betreffenden Brandmelder-Lageplans ist der obere Blattrand mit einem Reiter und der entsprechenden Meldergruppennummer zu versehen. Der Reiter ist dauerhaft zu befestigen oder mit zu laminieren.

Auf jedem Brandmelder-Lageplan ist auf der Vorderseite das Eingangsgeschoss und auf der Rückseite ein Detailausschnitt des Meldergruppenbereiches darzustellen.

Die Pläne sind mit dem **Fachbereich 2.3.5 Brandschutzdienststelle** abzustimmen!

Die Aktualisierung der Feuerwehr-Laufkarten muss durch den Betreiber sichergestellt werden.

3.5 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Mettmann betreibt eine ÜAG auf Konzessionsbasis in der KLSt ME, an die ÜE für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin, schriftlich an den Konzessionsträger der ÜAG, die

**Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG,
Kruppstr. 16, 45128 Essen**

zu richten und muss enthalten:

- Die Bezeichnung des/der Teilnehmer(s)in (Name, Anschrift, Fernsprecher, Objektanschrift)
- Den mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmten Anbringungsort der ÜE im Handbereich der Brandmeldezentrale
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen
- den gewünschten Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telekom AG werden dem Konzessionär, Fa. Siemens, umgehend gemeldet, sofern sie in der Siemens Notruf- und Service-Leitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Feuerwehrbedienfeld zu notieren. Die Vergabe der Nummer erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr Mettmann/Kreisleitstelle Mettmann durch den Konzessionär. Für die manuelle Auslösemöglichkeit der ÜE ist ein nichtautomatischer Brandmelder nach DIN 14675 zu verwenden. Die Handauslöseeinrichtung ist in der Nähe / im FIBS anzubringen und deutlich sichtbar mit der Anschlussnummer der ÜE zu kennzeichnen.

Die Feuerwehr Mettmann, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die ÜE den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Kosten zur Aufschaltung der BMA trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen dürfen nicht abgeschaltet werden, da die Nutzung eines Objektes nur mit funktionsfähiger BMA genehmigt ist. Durch den Betreiber/Teilnehmer sind für die Zeit der Abschaltung die geeigneten festgelegten Ersatzmaßnahmen durchzuführen (DIN 14675). Die Bauaufsichtsbehörde ist vom Teilnehmer zu informieren. Die Abschaltung der ÜE in der Alarmempfangszentrale führt die Serviceleitstelle der Firma Siemens AG durch.

4. Brandmelder

Der Sicherungsbereich der BMA muss in mehrere Meldebereiche unterteilt sein. Ein Meldebereich darf sich nur über ein Geschoß erstrecken. Ausgenommen hiervon sind Treppenträume, Licht- / Arbeits- und durchgehende Installationsschächte sowie geschossübergreifende Räume wie z.B. Atrien.

Eine Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern in einer Gruppe ist nicht zulässig.

Zwischendecken und Doppelböden sind als eigene Meldebereiche zu erfassen.

Alle Brandmelder sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters, ohne Hinzuziehung von Hilfsmitteln, gut zu lesen ist (DIN 14675).

4.1 Nichtautomatische Brandmelder

4.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Brandmelder sollten in Flucht- und Rettungswegen installiert werden; sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung.

4.1.2 Kennzeichnung

- Die nichtautomatischen Brandmelder sind analog der automatischen Brandmelder dauerhaft mit Meldergruppen- und Meldernummern zu versehen.
- Die Brandmeldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rot) gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst werden. Ist dies nicht der Fall, ist nur die Beschriftung „Hausalarm“ mit blauer Farbkennzeichnung des Meldergehäuses zulässig. Nichtautomatische Brandmelder müssen der Normenreihe DIN EN 54 entsprechen.
- Der Einbau muss in einer Höhe von 1,20 m $\pm$ 0,2 m OKFF erfolgen.
- Der normgerechte Einbau nichtautomatischer Brandmelder gilt auch bei Unterbringung in Schränken für Wandhydranten. Hierbei muss das Meldergehäuse sichtbar sein.

4.2 Automatische Brandmelder

4.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Brandmelder sind die behördlichen Auflagen sowie die VdS-Richtlinien zu beachten.

4.2.2 Brandmelder in Deckenhohlräumen

Brandmelder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Zur schnellen Erreichbarkeit muss eine Klapp-/Trittleiter in der Etage zur Verfügung stehen. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14623/DIN 14675 zu verwenden.

4.2.3 Brandmelder in aufgestellten Fußböden

Über Brandmelder in aufgestellten Fußböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

4.2.4 Besondere Einbauorte:

Bei Brandmelderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z. B.: verdeckte Montage), ist die Installation von Parallelanzeigen oder Brandmelder-Lageplantableaus notwendig.

4.2.5 Brandmelder in Lüftungsanlagen- und Kabelschächten

Für Brandmelder in Lüftungsanlagen- und Kabelschächten o. ä. gilt vorgenanntes sinngemäß.

4.2.6 Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind automatische Brandmelder in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit zu schalten.

4.2.7 Alarmzwischenspeicherung

Eine Alarmzwischenspeicherung bedarf der Zustimmung der Feuerwehr Mettmann.

4.3 Multi-Sensor-Melder (Mehrkriterienmelder)

Alternativ dürfen Mehrkriterienmelder installiert werden, wenn sie den geltenden VDE bzw. VdS-Bestimmungen entsprechen. Der Einbau solcher Sondermelder bedarf jedoch einer Genehmigung durch die Feuerwehr Mettmann. In Küchen angebrachte Mehrkriterienmelder müssen trotzdem in eine Zweimelderabhängigkeit geschaltet werden.

4.4 Kennzeichnung

- Automatische Brandmelder sind dauerhaft nach Norm so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters ohne Hilfsmittel zu lesen ist.
- Die Lesbarkeit und Größe der Melderbeschriftung muss nach DIN 1450 ausgeführt werden: $\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} / 0,3$
- Bei Brandmelderanzeigen die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z. B.: verdeckte Montage) ist die Installation von Parallelanzeigen oder Brandmelder-Lageplantableaus notwendig, an der bzw. auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.
- Die Melderbeschriftung von Zwischendeckenmeldern hat mit den voran gestellten Buchstaben „ZD“ zu erfolgen und ist vorzugsweise auf einem feststehenden Element unterhalb des Melders anzubringen.
- Mobile Deckenplatten sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Vertauschen zu sichern oder die Beschriftung so anzuordnen, dass diese örtlich nicht verändert werden kann.

4.5 Hinweise zur Leitungsverlegung nach DIN/VDE

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der ÜE für Brandmeldungen über Stromwege der Telekom AG oder eigene geeignete Kabelwege.

Typ und Anschlusswert der ÜAG werden durch den Konzessionär,

**Siemens AG Building Technologies GmbH & Co. oHG,
45117 Essen, Postfach 10 33 63, festgelegt.**

4.6 Überwachte Leitung zwischen Übergabepunkt Telekom und NTBA:

Die Verkabelung vom Postendverzweiger über den NTBA zur ÜE ist fachgerecht nach den Vorgaben der LAR und vor mechanischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Dabei sind die Leitungen in E30 oder durch automatisch überwachte Räume zu verlegen.

4.7 Leitungsverlegung auf Putz

Die Verbindungsleitung zwischen dem Endverzweiger / Verteiler der Telekom AG und der ÜE ist in folgenden Ausführungen zulässig:

Kabel mit mechanischem Schutz durch Stahlbewehrung oder Stahlumflechtung inklusive Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102-12.

4.8 Schutz in besonders gefährdeten Bereichen.

Müssen Leitungen durch besonders gefährdete Bereiche verlegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine einwandfreie Brandmeldung für mindestens 30 min. gewährleistet wird.

4.9 Leitungsverlegung unter Putz

Die VDE-Bestimmungen sind zu beachten.

Leitungen in Kabelkanälen und Kabelschächten:

Brandmeldeleitungen dürfen gemeinsam mit Starkstromleitungen unter Einhaltung der VDE-Vorschriften verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle oder Schächte geschlossen oder grundsätzlich feuerbeständig (F 90-A oder I-90 nach DIN 4102) von den angrenzenden Räumen abgetrennt sind.

5. Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Allgemeines

An eine BMZ können ortsfeste automatische Löschanlagen (z. B.: Sprinkler-, CO₂- oder sonstige Löschanlagen) sowie andere Brandschutzeinrichtungen angeschlossen werden. In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass diese am FIBS abgeschaltet werden können. Eine Abschaltung darf nur von berechtigten Personen vorgenommen werden.

Der abgeschaltete Zustand muss deutlich sichtbar angezeigt werden.

Selbsttätig schließende Brandschutztüren, Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Verschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur KLSt ME auslösen.

Ausnahmen im Einzelfall von dieser Forderung müssen von der Feuerwehr Mettmann genehmigt werden.

5.1 Elektrische Verriegelungen

Elektrische Verriegelungen von Türen im Zuge von Rettungswegen müssen bei Auslösen der Brandmeldeanlage selbsttätig freigeschaltet werden.

5.2 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen müssen an die BMA angeschlossen werden. Das FAT ist mit der Anzeige „Löschanlage ausgelöst“ zu belegen, um unmissverständlich eine Auslösung der Anlage anzuzeigen.

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschosß Strömungswächter einzubauen. Strömungswächter müssen an der BMZ einzeln identifizierbar sein. Der Weg vom FIBS zur Sprinklerzentrale ist mit gut sichtbaren Hinweisschildern nach DIN 4066 auszuschildern.

CO₂-Löschanlagen oder ähnliche, zugelassene Löschanlagen sind entsprechend den besonderen Vorschriften des VdS anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind nichtautomatische Brandmelder nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften.

Das CO₂ ist mit einer Odorierung zu versetzen.

5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Die Zuordnung von Rauchabzugsabschnitten zu Meldern und Meldergruppen muss aus den Ausführungsunterlagen der Brandmeldeanlage klar hervorgehen.

Die Zuordnung muss in den Brandmelder-Lageplänen erkennbar sein.

5.4 Feststelleinrichtungen für Feuerschutzeinrichtungen (FSA)

Brandmelder, die einer FSA zugeordnet sind, müssen in einer eigenen Meldergruppe zusammengefasst werden.

Die Richtlinien des DIBT sind einzuhalten.

Die Ansteuerung der FSA durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig.

Brandmelder von FSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

5.5 Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen (ELA)

Notfallwarnsystem können automatisch durch die Brandmeldeanlage oder manuell ausgelöst werden. Ein Umschalten vom automatischer auf manuelle Steuerung muss möglich sein.

5.6 Klima- und Lüftungsanlagen:

Bei Auslösung der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten.

Ausnahmen hiervon können durch die FW für Räume ohne natürliche Belüftung

(fensterlose Archive, Lager- und Technikräume) zugelassen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Umschaltung auf Abluftbetrieb möglich ist und eine Gefährdung anderer Bereiche nicht zu befürchten ist. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist in diesem Fall nicht zulässig.

5.7 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind so zu steuern, dass im Brandfall eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Aufzugsanlagen sind so zu steuern, dass sie bei Auslösung der BMA mindestens selbsttätig das Erdgeschoss anfahren, die Personen aussteigen können und dann dort mit geschlossenen Türen außer Betrieb gehen (Evakuierungsfahrt). Weitergehenden Anforderungen (z.B. dynamische Brandfallsteuerung in Abhängigkeit vom Brandort) können durch die Feuerwehr im Einzelfall festgelegt werden.

6. Informationen/Orientierungshilfen für die Feuerwehr

6.1 Feuerwehr-Plan / Feuerwehr-Einsatzpläne

Für das aufzuschaltende Objekt sind Feuerwehr-Einsatzpläne nach DIN 14095 plus evtl. Ergänzungen (z.B. Gebäudeschnitte) der Feuerwehr zu erstellen.

Über die Notwendigkeit von sonstigen Unterlagen (z.B. Einlagerungspläne, Löschwasserrückhaltepläne, Versorgungspläne usw.) entscheidet die Feuerwehr Mettmann.

Einzelheiten, sowie Anzahl der Pläne sind mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Der Feuerwehr Mettmann sind spätestens zum Termin der Aufschaltung der BMA auf die Kreisleitstelle Mettmann die Feuerwehr-Pläne in nachfolgender Anzahl vorzulegen:

1. Feuerwehrplan DIN A 3, eingheftet in Schutzfolie 1-Satz
2. Feuerwehrplan DIN A 3 laminiert, hinterlegt am FIBS 2-Sätze.
3. Feuerwehrplan auf Datenträger oder per Mail im *.pdf-Format

6.2 Darstellung des ausgelösten Melders/Meldergruppe im FAT

Im FAT sind die Meldergruppen / Meldernummern sowie die Klartextangabe anzuzeigen. Diese haben mindestens die Art des Melders (AM/DM), des Stockwerks und des Raumes zu enthalten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.3 Internet Gestützte Informationseinheit

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Pflege- und Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser), wird die Datenübertragung mit einer Web gestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem System Smartryx der Fa. Schraner kompatibel sein.

Die Einstufung des Objektes erfolgt durch die Feuerwehr Mettmann.

6.3 Internet Gestützte Informationseinheit

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Pflege- und Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser), wird die Datenübertragung mit einer Web gestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem System Smartryx der Fa. Schraner kompatibel sein.

Die Einstufung des Objektes erfolgt durch die Feuerwehr Mettmann.

6.4 Lageplantableaus

Ein Lageplantableau ist - bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren, aus dem schematisch auch die Lage von Auslösestellen, durch entsprechende Lampen gekennzeichnet, ersichtlich ist. Des Weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.) vereinfacht darzustellen.

Die Auslösung von Lösch- und Brandmelder-Unterzentralen muss auf dem Hauptlageplantableau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

- rot = nichtautomatische Brandmelder
- gelb = automatische Brandmelder
- blau = selbsttätige Löschanlagen
- weiß = Geschossanzeigen
- grün = Standort der BMZ und/oder Brandmelder-Unterzentrale

7. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch die Feuerwehr Mettmann erforderlich.

Zur Abnahme sollten nach Absprache mit der Feuerwehr anwesend sein:

- der/die Antragsteller/in bzw. ein/e Beauftragte/r,
- ein/e Vertreter/in der FW
- ein/e Vertreter/in des Konzessionärs sowie
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma angeschlossener Brandschutzeinrichtungen

Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Bauordnungsbehörden entspricht. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übergeben:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag)
- Zertifizierung des Errichterbetriebes, gem. DIN EN 45000 / DIN 14675, zur Errichtung von Brandmeldeanlagen
- Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO) vom 28.12.2009.
- Feuerwehr-Pläne und Brandmelder-Lagepläne sowie sonstige geforderte Unterlagen.
- Verzeichnis über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall ebenso aktuelle Abrechnungsdaten, hier ist der Anhang „Ansprechpartner - Anlage 9,“ auszufüllen.
- Geplante Ersatzmaßnahmen bei Abschaltung/Ausfall der Brandmeldeanlage
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das mängelfreie Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der
- Prüfverordnung (PrüfVO NRW) in der aktuellen Fassung.
- Nachweis des Vollprobetests und der Wirkprinzipprüfung (VDI 6010-3) durch einen Prüfsachverständigen.

Die Feuerwehr ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer BMA in Bezug auf die Bedienung und den Überwachungsbereich einzuweisen.
Die Kosten der Abnahme trägt der/die Antragsteller/in.

8. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme einer BMA durch die Feuerwehr Mettmann gemäß Ziffer 7 dieser Anschlussbedingungen sowie notwendige Beratungen und alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Es finden stichprobenartige Überprüfungen der Anlage durch die Feuerwehr statt. Hierbei werden u.a. die Aktualität der Feuerwehrpläne/Laufkarten und der Ansprechpartner, sowie die Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte geprüft. Dies wird ebenfalls dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Mettmann durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben oder der Alarm auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Mettmann auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelt und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der **„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann (Feuerwehrgebührensatzung)“**.

9. Betrieb / Wartung

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar am FIBS zu hinterlegen.

Die Kosten von Wiederholungsabnahmen bei erforderlicher Anwesenheit der Feuerwehr Mettmann, aufgrund von Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten, werden dem/der Betreiber/in der BMA gemäß der gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr Mettmann in Rechnung gestellt.

9.1 Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten von ÜE, Probealarm

1. Durchführung eines Probealarms.
 - Probealarmierungen über ÜE und/oder Brandmeldern sind in enger Abstimmung mit der KLSt ME durchzuführen.
 - Während der Probealarmierung ist ein unmittelbarer Sprechkontakt zwischen dem/der Auslösenden und der KLSt ME sicherzustellen.
2. Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE.

Wird eine Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE durchgeführt und es erfolgt keine Information an die KLSt ME, so wird bei Auslösung der ÜE von der KLSt ME die Feuerwehr Mettmann alarmiert.

Die entstandenen Kosten der Alarmierung trägt der/die Betreiber/in der BMA.
3. Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE.

Näheres zum Revisionsablauf ist beim Konzessionär zu erfragen.

9.2 Störungen

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA ist das Betriebspersonal zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnet, Feuerwehr-Notruf 112, zu erfolgen hat. In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen.

Befindet sich die BMZ nicht in einem Bereich der ständig durch „eingewiesenes Personal“ besetzt ist, müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Zentralen von Betreibern von Gefahrenmeldeanlagen oder vergleichbare Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen.

9.3 Verantwortliche Personen

Für einen Alarm- und Störfall hat der/die Betreiber/in der BMA der Feuerwehr mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen, die innerhalb von 30 Minuten vor Ort sind.

Der/die Betreiber/in der BMA hat sicherzustellen, dass sich ergebende Änderungen der zu alarmierenden Personen im Alarm- und Störfall unverzüglich der Feuerwehr mitgeteilt werden. Es sind der Feuerwehr Mettmann bei Personalwechsel sofort die neuen Verantwortlichen Personen und Telefonnummern per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

Email: BvD@mettmann.de

FAX: 02104 – 980 733

Der Einsatz der Feuerwehr ist mit dem Abschluss aller feuerwehrtaktischen Maßnahmen (Feststellung einer Störung, Abschluss des Einsatzes) beendet. Ab diesem Zeitpunkt oder, wenn die feuerwehrtaktischen Maßnahmen innerhalb der oben genannten Zeit abgeschlossen wurden, wird die Einsatzstelle bzw. das Objekt der verantwortlichen Person als Vertreter des/der Betreiber/in der BMA übergeben.

Kann die Einsatzstelle/das Objekt innerhalb der oben genannten Zeit nicht an eine verantwortliche Person übergeben werden, kann die Wartezeit der Feuerwehr kostenpflichtig gemacht werden. Wird durch die Feuerwehr keine verantwortliche Person erreicht, werden die Maßnahmen nach Beendigung des Einsatzes abgeschlossen und das Objekt verschlossen. Die weitere Verantwortung trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Kann das Objekt nicht verschlossen werden oder die BMA nicht zurückgestellt werden bzw. kommt es aufgrund einer Störung zu einer erneuten Auslösung der BMA, ist die Feuerwehr befugt im Rahmen der Ersatzvornahme ein Objektschutzunternehmen mit der Überwachung des Objektes zu beauftragen. Die Kosten für das Objektschutzunternehmen hat der/die Betreiber/in der BMA zu tragen.

10. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Forderungen an BMA können u. U. auch an Auflagen des VdS gekoppelt sein. Bei Erfordernis muss der Anschluss solcher Anlagen ebenfalls möglich sein.

Die Stadt Mettmann, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die ÜE und die TAB den „Regeln der Technik“ anzupassen.

Sich daraus ergebende notwendige Kosten zur Aufschaltung von BMA trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Es wird empfohlen, die Störmeldungen aus der BMA des Objektes, falls keine anderweitige Überwachung stattfindet, an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

11. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Mettmann treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mettmann, den 22.04.2020

Im Auftrag:



12. Anlagen

1. Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots
2. Gehäusefarben und Beschriftung der Handsteuereinrichtungen
3. Merkblatt: Anforderungen an Brandmelder-Lagepläne
4. Merkblatt: Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne
5. Kennzeichnung von Feuerwehr-Zufahrten
6. Adressen
7. Abkürzungen
8. Empfangsbescheinigungen und Einverständniserklärung

Anlage 1: Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots

Stadt Mettmann - Feuerwehr und Rettungsdienst - Brandschutzdienststelle
Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann

- **Antragsteller / Betreiber (Name, Anschrift):**
Name:
Tel:
Straße: Nr.:
PLZ Ort:
- **An welchem Objekt wird das FSD angebracht:**
Name:
Straße: Nr.:
PLZ Ort:
- **Empfänger der Sabotagemeldung:**
Name: Tel:
Straße: Nr.:
PLZ Ort:

Eine Bescheinigung über die Aufschaltung zu einem VdS-anerkannten Wachunternehmen ist beigefügt!

Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme (der genaue Termin kann auf telefonischem Weg kurzfristig, mindestens jedoch eine Woche vorher mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmt werden.):

Datum:

Bei der Planung und Ausführung des FSD sind die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zum Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle des Kreises Mettmann“ zu beachten. Ein Exemplar der Aufschaltbedingungen liegt mir vor. Mit den dort aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit der nachstehenden Unterschrift einverstanden.

Wir die Antragsteller versichern, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um uns oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.

Wir erklären ebenfalls, dass wir für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Mettmann oder einen ihrer Bediensteten geltend machen werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Datum, Unterschrift des Antragstellers / Betreibers

Der Antrag ist vollständig vom **Betreiber (Bauherr)** auszufüllen.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Merkblatt:

Handsteuereinrichtungen

(Gehäusefarben und Beschriftung)

- Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Brandmeldeanlage und Alarmierung der Feuerwehr
Beschriftung: „Feuerwehr“
Farbe: feuerrot (RAL 3000)
- Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Hausalarmanlage **ohne** Alarmierung der Feuerwehr
Beschriftung: „Hausalarm“
Farbe: blau (RAL 5009)
- Handsteuerung für Rauch- und Wärmeabzüge sowie Sonderzwecke (z.B. Abschaltung technischer Anlagen)
Beschriftung: „Rauchabzug“
oder entsprechend der Auslösefunktion (z.B. „Klima AUS“)
Farbe: grau (RAL 7035)
- Handsteuereinrichtung für (Gas-)Löschanlagen
Beschriftung: „Löschanlage“ oder Art des Löschmittels (z.B. „CO2“)
und Funktion „Auslösung“ oder „AUS“
Farbe: gelb (RAL 1018)
- Handauslösung elektrische Rettungswegsicherung (Türentriegelung)
Beschriftung: „Tür AUF“
Farbe: grün (RAL 6032)

Merkblatt:

Anforderungen an Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne)

1. Allgemeines:

Die Feuerwehrlaufkarten sind in Absprache mit dem **Fachbereich 2.3.5 Brandschutzdienststelle** zu fertigen, Sie dienen der Feuerwehr zum schnellen

Auffinden der einzelnen Brandmelder und beinhalten im Wesentlichen den Weg vom FIBS zu den einzelnen Brandmeldern.

Für jede Meldergruppe ist ein eigener Brandmelder- Lageplan zu fertigen.

Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der

DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen:

Herr Wolff	02104/980-257	marcus.wolff@mettmann.de
Frau Fahl	02104/980-253	vera.fahl@mettmann.de
Herr Schneider	02104/980-256	dieter.schneider@mettmann.de

als Ansprechpartner der Feuerwehr Mettmann zur Verfügung.

2. Format/Ausführung:

Der Brandmelder-Lageplan ist doppelseitig auf Blättern im Format A3 nach DIN 476 (Querformat) in laminiertem Ausführung zu fertigen und in einer dafür gekennzeichneten Mappe oder einem eigens dafür vorgesehenen Behälter am FIBS deutlich sichtbar zu hinterlegen. Zur schnellen Auffindung des betreffenden Brandmelder-Lageplans ist der obere Blattrand mit einem Reiter und der entsprechenden Meldergruppennummer zu versehen. Der Reiter ist dauerhaft zu befestigen oder mit zu laminieren.

Auf jedem Brandmelder- Lageplan ist auf der Vorderseite das Eingangsgeschoss und auf der Rückseite ein Detailausschnitt des Meldergruppenbereichs darzustellen.

Die Pläne sind mit dem **Fachbereich 2.3.5 Brandschutzdienststelle** abzustimmen!

Das Layout der Vorder- und Rückseite ist mit einer ca. 25 mm hohen Kopf- und einer ca. 15 mm hohen Fußzeile sowie einer ca. 65 mm breiten Spalte an der rechten Blattseite zu versehen. Die Zeilen sind in entsprechend breite Spalten aufzuteilen. Grundsätzlich dürfen unterlegte Farben die Lesbarkeit von Schrift oder die Erkennbarkeit graphischer Symbole nicht beeinträchtigen.

3. Inhalt:

Die Vorder- und Rückseiten müssen in den Randfeldern Angaben über folgende Punkte enthalten:

in der Kopfzeile: v.l.n.r.

- Sonstiges: evtl. Hinweise auf Besonderheiten
- Steuerungen: für evtl. Brandschutzsteuerungen
- Anzahl und Art der Melder
- Melderort mit Geschossangabe (z.B. EG/KG/1.OG/DG)
- Meldergruppennummer

in der Fußzeile v.l.n.r.

- Nummer der Übertragungseinheit
- Objekt, Name, Anschrift
- Planersteller und Datum

In der rechten Spalte:

- Legende/Erläuterungen. Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen. Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

Hauptfeld:

- Grundrissplan der baulichen Anlage mit allen Tür- und Fensteröffnungen, ohne Maßangaben und Möblierungen, ggf. mit Hinweis auf Hauptzufahrt, umliegende Straßen oder andere für das Objekt markante Punkte.
- Brandwände sind grundsätzlich in Rot einzuzeichnen.
- Markierung der ausgelösten Meldergruppe als schraffiertes Feld im Grundrissplan der Anlage bzw. auf der ersten Seite.
- Darstellung der Geschossebenen (Gebäudequerschnitt) und farblich gekennzeichnet, in welcher Etage die Melder ausgelöst haben.

4. Angaben auf der Vorderseite:

- Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.
- Der Standort der BMZ und der ggf. vorhandenen Parallelanzeige und/oder der Brandmeldeunterzentrale ist mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen.
- Der Weg von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe ist mit einer ca. 2-3 mm breiter Linie mit Richtungspfeilen in hellgrün darzustellen.
- Treppenträume sind mit der gleichlautenden Bezeichnung wie vor Ort (z.B. T1, T2) und der Angabe der entsprechenden Etage zu versehen.
- Auf ggf. erforderliche Schlüssel oder Codierkarten muss hingewiesen werden.
- Vorhandene Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls symbolisch darzustellen.

5. Angaben auf der Rückseite:

- Fortsetzung des Weges von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe.
- Art, Lage und Kennzeichnung der Melder der jeweiligen Meldergruppe.
- Parallelanzeigen von Meldern oder Lageplantableaus sind darzustellen.
- Auf Löscheinrichtungen (CO²-, Sprinkler- oder Argonlöschanlagen) die sich in der Nähe der angegebenen Meldegruppe befinden ist mit den entsprechenden Symbolen hinzuweisen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind farblich zu unterlegen und mit dem Hinweis auf die Art des Löschmittels (Wasser, CO², Argon, Pulver etc.) zu versehen.
- Sollten bestimmte Löschmittel in besonders geschützten Bereichen nicht angewendet

werden dürfen, ist hierauf hinzuweisen.

- Ebenfalls sollte auf Räume mit besonderer Nutzung (EDV- Bereiche, Werkstätten, Gefahrstoffbereiche, Radioaktive Gefahrengruppen usw.) hingewiesen werden.

6. Feuerwehrlaufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- Lösch- bzw. Wirkungsbereich farbig hinterlegt (rot=Überwachungsbereich, blau=Sprinkler bzw. Sprühwasserlöschanlage, gelb=Gaslöschanlage)
- Eingesetzte Art des Brandmelders z.B. optischer Rauchmelder
- Gefahrenhinweise
- Lage des Wandhydranten Typ F bzw. andere Löschwasserentnahmestellen z.B. Steigleitung, trocken C
- Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA z.B. natürlich oder motorisch betrieben
- Leiterstandort für Zwischendeckenmelder, Lageort Bodenplattenheber

Merkblatt:

Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne

1. . Feuerwehreinsatzpläne

In der Regel beauftragen die Eigentümer bzw. Betreiber der Gebäude und Anlagen Fachplaner mit der Erstellung von Laufkarten. Die folgende Laufkarte erleichtert Eigentümer und Planer die Arbeit mit „Ihren“ Brandmelder-/Lageplänen.

Die Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordern.

2. Allgemeines:

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 sind in Absprache mit dem **Fachbereich 2.3.3- Brandschutzdienststelle**- der Feuerwehr Mettmann zu fertigen und zum Genehmigen vorzulegen. Für größere Objekte, insbesondere bei Objekten mit mehreren Gebäuden und/oder mehreren Geschossebenen ist ein Übersichtsplan mit Einzelgebäuden zu erstellen. Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen **DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen**- sowie der **DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen** - entsprechen und kann in Zweifelsfällen bei der **Brandschutzdienststelle**- der Feuerwehr Mettmann erfragt werden.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Wolff	02104/980-257	marcus.wolff@mettmann.de
Frau Fahl	02104/980-253	vera.fahl@mettmann.de
Herr Schneider	02104/980-256	dieter.schneider@mettmann.de

als Ansprechpartner der Feuerwehr Mettmann zur Verfügung.

3. Format/Raster

Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format DIN A3 nach DIN 476 wie folgt anzufertigen:

1. **Feuerwehreinsatzpläne unlaminert, in Schutzhüllen (oder vergleichbar) 2-fach**
2. **Feuerwehreinsatzpläne laminiert für das FIBS 2-fach**
3. **Feuerwehreinsatzpläne auf Datenträger oder per Mail im *.pdf-Format 1-fach**

Das Raster für die Feuerwehreinsatzpläne ist als unterteilte Linie, maßstabgerecht am oberen oder unteren und linken Seitenrand darzustellen.

4. Übersichtspläne

Kann aus Gründen der Übersichtlichkeit im Übersichtsplan umliegende Straßen und benachbarte Gebäude nicht eingezeichnet werden, ist an der oberen rechten Ecke ein Detailausschnitt des Stadtplanes in einer Größe von ca. 10 x 10 cm einzufügen. Hieraus müssen die umliegenden Straßen mit der umliegenden Bebauung und Nutzung ersichtlich sein. Das betroffene Objekt muss hierbei in Rot, die Nachbargebäude in schraffierter Form ersichtlich sein.

Der Übersichtsplan muss folgende Angaben enthalten:

- Darstellung der baulichen Anlage und Anlagenteile
- Anzahl der Geschosse (z.B. KG/EG/2+E+3+DG)
- Durchfahrten
- nicht befahrbare Flächen
- Stellflächen für die Feuerwehr nach **DIN 14 090**
- Angrenzende und benachbarte Gebäude und deren Nutzung
- Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des FIBS und des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)
- Sowie des Freischaltelementes (FSE) und der ggf. der Kennleuchte am Zugang
- Wasserentnahmestellen, Löschanlagen, sowie Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
- Brandwände
- Legende

Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen.

Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

5. Inhalt

Einzelpläne:

Für Einzelpläne ist ebenfalls ein Detailausschnitt wie oben beschrieben vorzusehen, wenn bei mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Detailplan angefertigt wird. Auch hier ist wieder das betroffene Gebäude in roter Farbe hervorzuheben.

In den dargestellten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind die Geschossbezeichnungen entsprechend der DIN 14 095 anzugeben.

Legende:

- Markierung der Detailpläne als schraffiertes Feld im Grundrissplan der Anlage.
- Darstellung der Geschossebenen und farblich kennzeichnen, für welche Etage der Plan gilt.

6. Zufahrten/Zugänge/Symbole

Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.

Alle Zu- und Ausgänge, einschließlich der Notausgänge des betreffenden Objekts sind für die Feuerwehr als Angriffswege mit einem grünen Pfeil zu kennzeichnen.

In den Plänen sind Straßen in einem hellgrauen Farbton

Für die Feuerwehr befahrbare Flächen in einem hellen Grün

Für die Feuerwehr nicht befahrbare Flächen in einem Gelbton zu unterlegen.

Brandschutztüren/Tore und Brandschutzklappen sind mit den gültigen Symbolen nach DIN 14 034 an den entsprechenden Stellen im Plan kennzeichnen.

Löschwassereinspeisungen und Steigleitungen sowie besondere Zugangsmöglichkeiten wie Notleitern und Fluchttunnel sind ebenfalls im Feuerwehreinsatzplan einzuzeichnen.

7. Löschwasserversorgung

Im Übersichtsplan sind alle Möglichkeiten der Löschwasserversorgung im Umfeld des Objektes (Über- und Unterflurhydranten, Teiche, Seen, Bäche) einzuzeichnen. Bei den Hydranten ist die Nennweite der Versorgungsleitungen anzugeben. Diese können beim Wasserversorger (Stadtwerke Düsseldorf) erfragt werden.

8. Löschanlagen

Ortsfeste Löschanlagen sind mit Art und Menge des bevorrateten Löschmittels sowie der Lage der Zentrale (z.B. Sprinklerzentrale) darzustellen.

9. Löschwasser-Rückhaltung

Für Objekte und Anlagen für die nach Verordnung oder den gesetzlichen Vorgaben eine Löschwasser-Rückhaltung vorgesehen ist, muss ein Einzelplan erstellt werden, auf der alle wesentlichen Anlagenteile und Einrichtungen wie Abwassernetz, Abwasserkanäle, Vorfluter mit Angabe der Fließrichtung, Rückhaltebecken mit Aufnahmekapazität in m³, Absperrmöglichkeiten, Kanalverschlüsse, Löschwassersperren, Abwasserpumpen sowie Umleite- und Umpumpmöglichkeiten dargestellt sind. Diese Pläne bedürfen der besonderen Absprache zwischen dem Planersteller und den beteiligten Behörden.

10. Treppen/Treppenräume

Treppenräume sie in grüner Farbe zu unterlegen und ggf. mit der ortsidentischen Nummerierung (T1, T2 usw.) und der Angabe der entsprechenden Etage zu versehen. Sind Treppen und Treppenräume miteinander verbunden, so ist die Erreichbarkeit der einzelnen Geschosse mit einem Symbol darzustellen. Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls im Plan darzustellen.

11. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Alle Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit dem entsprechenden Symbol nach DIN zu kennzeichnen.

Ebenfalls sind alle **Absperrmöglichkeiten** für Strom, Gas und Wasser oder sonstige Produkte durch farblich unterlegte Symbole (im Einzelfall in Absprache mit der Brandschutzdienststelle) im Feuerwehreinsatzplan zu kennzeichnen.

12. Besondere Gefahrenbereiche

Räume und Bereich mit besonderen Gefahren sind in roter Farbe zu kennzeichnen.

Feuergefährliche oder explosionsgefährdete Bereiche

Bereiche mit Giftstoffen

radioaktive Gefahrengruppen

biologische Gefahrenbereiche

sind im Feuerwehreinsatzplan besonders zu kennzeichnen.

13. Ausführung

Die Objekt-Nummer ist bei dem o.g. Ansprechpartner zu erfragen. Bei Objekten mit BMA ist diese identisch mit der Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen.

Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der

DIN 14 095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen -

sowie der

DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen -

zu entnehmen. In Zweifelsfällen stehen die o.g. Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung.

Brandwände und Brandabschnitte sind im Feuerwehreinsatzplan Rot darzustellen.

Ein Vorexemplar des Feuerwehreinsatzplanes sollte schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Feuerwehreinsatzpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten und bei baulichen Änderungen und Erweiterungen regelmäßig zu aktualisieren. Die Feuerwehr Mettmann behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordert.

Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

Auf beiden Seiten der Zufahrt sind auf der privaten Grundstücksfläche -unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche- Schilder nach DIN 4066 aufzustellen.

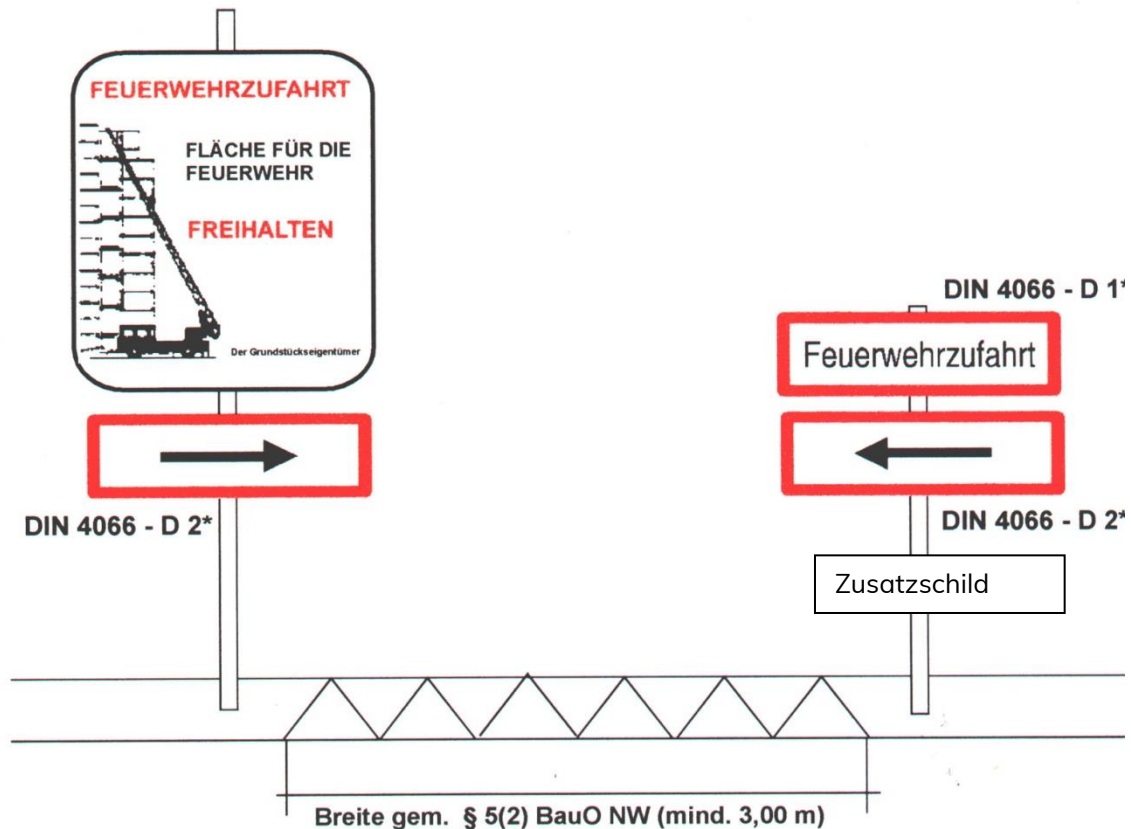
Links von der Zufahrt das Schild D2.

In Kombination ist hierzu das abgebildete Schild mit symbolischer Darstellung einer Drehleiter anzuzeigbringen.

An den in den Bauvorlagen kenntlich gemachten Stellen sind zusätzlich die Schilderkombinationen D1 und D2 aufzustellen.

Vor der Feuerwehzufahrt wird auf der Straße eine Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbotszone (Z 299 StVO "Zick-Zack-Linie") aufgetragen.

Dies wird durch die Stadt veranlaßt -auf Kosten des Antragstellers/Grundstückeigentümers.



* Grösse mind. 297 x 105 mm

Zusatzschild „Parken nur auf gekennzeichneten Flächen“ erforderlich.
Es wird auf die DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr – hingewiesen.

Anlage 6: Adressen

Kreisstadt Mettmann

FB 2.3.5 Feuerschutz und Rettungswesen -Brandschutzdienststelle-

Ihre Ansprechpartner:

Herr Wolff	02104/980-257 marcus.wolff@mettmann.de
Frau Fahl	02104/980-253 vera.fahl@mettmann.de
Herr Schneider	02104/980-256 dieter.schneider@mettmann.de

als Ansprechpartner der Feuerwehr Mettmann zur Verfügung.

Laubacher Str. 14
40822 Mettmann

Ansprechpartner für Fragen

- zur TAB
- zur Einrichtung von BMA
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Schließung „Feuerwehr Mettmann“
- zur Gestaltung von Plänen
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- zur Revision von BMA und/oder ÜE

Siemens AG (Konzessionär der ÜAG)

Firma Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG,
Kruppstr. 16, 45128 Essen

Ansprechpartner für

- Anträge auf Aufschaltung von BMA an die ÜAEG / Einrichtung von ÜE
-

Kreisleitstelle Mettmann

Auf dem Hüls 5, 40822 Mettmann

Tel. : 02104 1778000

Ansprechpartner für

- Aufschaltung der ÜE auf die Feuerwehrleitstelle

Anlage 7: Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FSA	Feststelleinrichtung
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
KLSt ME	Kreisleitstelle Mettmann
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung
ÜAG	Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektroindustrie
VdS	Verband der Sachversicherer

Technische Anschlussbestimmungen (TAB) Stand 04/2020

Antragsteller / Betreiber (Name, Anschrift):

Firma:

Vertreten durch:

Straße:

Nr.:

PLZ Ort:

Telefon:

Bei der Planung und Ausführung des FSD sind die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zum Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle des Kreises Mettmann“ zu beachten. Ein Exemplar der Aufschaltbedingungen liegt uns vor. Mit den dort aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit der nachstehenden Unterschrift einverstanden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers / Betreibers

Der Antrag ist vollständig vom **Betreiber (Bauherr)** auszufüllen.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung bitte vollständig ausgefüllt zurück senden an:

Stadt Mettmann

Fachbereich 2.3.5 - Brandschutzdienststelle -

Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann

Anlage 9: Ansprechpartner

Stand: 23.04.2020

Objekt:

Straße:

Objekt-/ BMA Nummer (falls bekannt):

**Liste der zu verständigenden Personen
Im Schadensfall, im Störfall und bei Fehlalarm**

Erreichbarkeit:

	Name	Funktion	Festnetz	Mobil
1.				
2.				
3.				

E-Mail Adresse:	
Rechnungsadresse: Name	
Straße/Hnr./Ort	

Gemäß unseren Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) sind die Angaben über die verantwortlichen Personen für das Objekt **ständig aktuell** zu halten.

Nutzen Sie bitte diesen Vordruck als Aktualisierungsformular.

Feuerwehr Mettmann: **Tel.: 02104 / 980 – 253/256/257**

Fax: 02104 / 980 – 733

Email: BvD@mettmann.de